

# SATZUNG

vom 23.11.1986 des  
MUKOVISZIDOSE E.V.  
LANDESV ERBAND BADEN - WÜRTTEMBERG  
(in der Fassung der durch die Mitgliederversammlung  
am 1. Juni 2010 in VS-Tannheim beschlossenen Änderung)

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins ist "Mukoviszidose e.V. Landesverband Baden-Württemberg". Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Villingen-Schwenningen unter der Nummer - VR 805 - eingetragen.
- (2) Vereinssitz ist Bad Dürkheim.  
Der jeweilige Verwaltungssitz kann sich - in den Grenzen des Landes Baden-Württemberg - auch außerhalb des Vereinssitzes befinden; der Vereinssitz als Ort des Gerichtsstandes bleibt jedoch unberührt.
- (3) Der Verein (Landesverband) ist Nachfolger der "CF-Regionalgruppe Südwest" und versteht sich als Landesorganisation des *Mukoviszidose e.V. Bundesverband Cystische Fibrose (CF)*. (- in der Folge hier „Bundesverband“ genannt).
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Aufgaben

- (1) Der Verein (Landesverband) ist ein Zusammenschluß von natürlichen und juristischen Personen. Er erkennt die Ziele des Bundesverbandes als für seine Arbeit ebenso verbindlich an und übt darin Solidarität mit allen im Mukoviszidose e.V. zusammengeschlossenen Mitgliedern sowie den anderen Landes-/Regionalverbänden und Regionalgruppen. Der Landesverband macht es sich zur Aufgabe:

- den an Mukoviszidose / Cystischer Fibrose Erkrankten und ihren Angehörigen zu helfen sowie die Hilfe zur Selbsthilfe zu fördern,

- die Belange der von Mukoviszidose Betroffenen und deren Angehörigen in der Gesundheits- und Sozialpolitik des Landes zu vertreten,

- mit den freien Wohlfahrtsverbänden sowie den Gremien, Arbeitsgemeinschaften und sonstigen Zusammenschlüssen im Gesundheits- und Sozialwesen des Landes Kontakte zu pflegen,

- mit den Cystische Fibrose - Ambulanzen, der Ärzteschaft und anderen im Gesundheitswesen tätigen Fachleuten sowie mit Behörden zusammenzuarbeiten,

- die Ausbildung von Therapeuten sowie die Unterweisung und Schulung in der häuslichen Therapie und Pflege zu fördern,

- Aufklärung, Öffentlichkeitsarbeit und Spendenwerbung zu betreiben,

- Mitgliederinformationen, psychosoziale Hilfestellung und Beistand in Schwerbehindertenangelegenheiten zu geben.

Über die in seinem Bereich wahrzunehmenden Aufgaben (Absatz 1) hinaus fördert und unterstützt der Verein den Bundesverband in der Erfüllung seiner satzungsgemäßen

Aufgaben. Er gewährleistet dies auch durch Bereitstellung von Mitteln für die Forschung an den Bundesverband.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, handelt aus humanitärer Verantwortung und ist konfessionell sowie parteipolitisch neutral. Er verfolgt nicht in erster Linie erwerbs- oder eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Seine Leistungen sind freiwillig und begründen keine Rechtsansprüche.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck und den Aufgaben des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es ist zulässig, für die satzungsmäßigen ehrenamtlichen Tätigkeiten eine angemessene pauschale Vergütung im Rahmen der steuerlichen Vorschriften zu zahlen. Das Verfahren für die Hergabe von Kostenerstattungen, Aufwand- und Ausfallerstattungen aus Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben sowie die Einrichtung und Verwaltung eines Sonderfonds (Härtegründe, besondere Fälle) durch den Vorstand regelt die Geschäfts- und Wahlordnung.

## § 3 Mittel des Vereins und Rechnungsprüfung

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
  - a) Spenden
  - b) Erträge aus Sammlungen und Aktionen
  - c) Erträge des Vereinsvermögens
  - d) sonstigen Zuwendungen
- (2) Die Rechnungs- und Kassenprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung für die Dauer einer Vorstandswahlperiode gewählte Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand angehören, noch hauptamtliche Mitarbeiter sein dürfen. Die Prüfung und Berichterstattung erfolgt einmal kalenderjährlich.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Bereich des Landesverbandes haben.
- (2) Natürliche Personen, die außerhalb des Landes Baden-Württemberg ihren Wohnsitz haben, können auf Antrag dann ordentliche Mitglieder des Vereins werden, wenn sie in einer von dessen regionalen Gruppen (§ 13) aktiv mitarbeiten; eine entsprechende Bestätigung eines Sprechers / einer Sprecherin der Gruppe soll dem Antrag an den Verein beigelegt sein. Über diese Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach gegebener Sachlage.
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben die Rechte der Mitglieder

## **§ 5 Pflichten und Rechte der ordentlichen Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins und des Bundesverbandes nach besten Kräften zu verfolgen.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Anträge zu unterbreiten und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben das Recht, über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere auch Entscheidungen des Vorstands, informiert zu werden.
- (3) Alle Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

Bei Jugendlichen bis zum Ablauf des 14. Lebensjahres kann dieses Recht jedoch nur durch eine(n) gesetzliche(n) Vertreter(in) ausgeübt werden.

Wählbar als Vorstände und Rechnungsprüfer /innen sind volljährige Mitglieder als natürliche Personen, nicht jedoch juristische Personen.

Diese Bestimmung gilt entsprechend für kooptierte Vorstandsmitglieder.

- (4) Das Stimmrecht von juristischen Personen (§ 4 Absatz 2) wird durch eine/n gesetzliche(n) oder satzungsgemäße(n) Vertreter(in) mit einer Stimme ausgeübt.

## **§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Landesverband mit Sitz und Stimme bei Abstimmungen und Wahlen wird durch die Mitgliedschaft im Bundesverband erworben (gestufte Mehrfachmitgliedschaft).
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, Tod sowie Ausschluss bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins oder bei sonstigen schwerwiegenden Gründen.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach gebührender Gewährung rechtlichen Gehörs.

Gegen den Beschluss des Vorstands ist die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung statthaft, die innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbescheides beim Vorstand schriftlich einzulegen ist.

In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme zu geben.

Wird der Ausschlussbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

## **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge. Die Regelungen des Bundesverbandes zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen bleiben unberührt.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand mit seinen Ausschüssen

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich sowie dann einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder nach § 12 Absatz 6 eine Nachwahl durchgeführt wird.

Der/Die Vorsitzende lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von fünf Wochen ein.

Begründete Anträge von Vereinsmitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung sind der Geschäftsstelle des Vereins bis mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich einzureichen.

- (2) Über Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung über Absatz 1 hinaus entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderung sind davon ausgenommen, und es gilt Absatz 1 Satz 3.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand an einen von ihm festzusetzenden Ort dann einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 12 Absatz 2
- b) Bestimmung von Rechnungsprüfer(inne)n nach § 3
- c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes und Entscheidung über die Erteilung der Entlastung
- d) Beschlussfassung über die Punkte der Tagesordnung
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen aus ihr selbst zur Sprache gebrachten oder vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten sowie die nach der Satzung übertragenen Aufgaben
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und des Vereinsvermögens

## **§ 11 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung**

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende. Er/Sie kann diese Aufgabe dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Bei Verhinderung beider Vorsitzenden bestimmt der anwesende Vorstand unter sich die Versammlungsleitung.
- (2) Auf Anzeige eines Vereinsmitgliedes, die spätestens bei der Registrierung der Anwesenheit zur Mitgliederversammlung an die Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle zu richten ist, kann es sich in Wahlen und Abstimmungen von anderen Mitgliedern oder Nicht-Mitgliedern vertreten lassen. Jeder Stimmberechtigte kann maximal vier (4) Stimmen auf sich vereinigen.
- (3) Vor Beginn der Mitgliederversammlung werden den erschienenen Mitgliedern und/oder Vertretungsberechtigten Stimmkarten ausgehändigt.

- (4) Über die Anwesenheit weiterer Personen, die keine Mitglieder und keine Begleiter von Mitgliedern sind bzw. nicht über Vertretungsrechte verfügen oder nicht eingeladen sind, entscheidet im Zweifel der anwesende Vorstand allgemein oder der/die Versammlungsleiter(in), der/die auch das Hausrecht ausübt
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, es sei denn Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmenthaltungen zählen nicht für die Annahme oder Ablehnung eines Beschluß- oder Entschließungsantrages.
- (6) Die Beschlußfassung - Wahlen, Berufungen und Ernennungen ausgenommen - erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung.
- (7) Stehen für ein Amt mehrere Kandidaten an, erfolgt die Wahl immer geheim. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Einzelkandidatur ist die Akklamation zulässig, wenn sich zuvor kein Widerspruch geregt hatte. Bei Stimmgleichheit findet hinsichtlich der davon betroffenen Kandidaten ein zweiter Wahlgang statt. Hierbei ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Wählbar sind auch von der Mitgliederversammlung abwesende Mitglieder, sofern ihr schriftliches Einverständnis vorliegt. Dieses muss die Annahme einer Kandidatur wie auch einer Wahl für ein bezeichnetes Amt, darf aber keine Bedingungen enthalten.

- (8) Über Verlauf und Ergebnis der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das zu beurkunden ist (§ 14 Absatz 5).

Das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen im einzelnen regelt die Geschäfts- und Wahlordnung.

## § 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist den Vereinsmitgliedern in der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft verpflichtet.
- (2) Dem Vorstand gehören an:
- der/die Vorsitzende
  - der/die stellvertretende Vorsitzende
  - der/die Schriftführer(in)
  - ein Finanzvorstand
  - fünf Beisitzer(innen)

Mindestens ein Vorstandsmitglied soll Arzt sein. Die Interessen der Mukoviszidose-Kranken und ihrer Angehörigen sollen in ausreichendem Maße in der Besetzung des Vorstandes repräsentiert sein. Insbesondere kann unter den Beisitzer/n (innen) ein(e) Jugendvertreter(in) berufen werden.

- (3) Die Mitglieder des Vorstands nach Absatz 2 werden in der Mitgliederversammlung gewählt.

Der gewählte Vorstand kann für besondere Aufgaben zusätzliche Vorstandsmitglieder, auch zur Wahrnehmung fachspezifischer Vereinsaufgaben (insbesondere Recht, Soziales, Presse, Mitgliederinformationen, Öffentlichkeitsarbeit) kooptieren. Die Betrauung mit solchen Aufgaben endet mit der jeweiligen Vorstandsperiode. Die Berufenen haben Sitz und beratende, nicht aber beschlussfassende Stimme im Vorstand

- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/ die Vorsitzende(n) und den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) alleine oder zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Stellvertretung, Bevollmächtigung sowie Zeichnungs-

berechtigung regelt die Geschäfts- und Wahlordnung.

Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Vereinsbeschlüsse aus. Für die Erledigung von Verwaltungsaufgaben kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in bestellen

Für die Erledigung der Verwaltungs- und Kassenaufgaben wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Der Vorstand bestimmt die materielle Ausstattung sowie die personelle Besetzung der Geschäftsstelle mit ehrenamtlichen und/oder angestellten Mitarbeitern zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben.

- (5) Der Vorstand amtiert jeweils für drei Jahre. Er bleibt bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt. Die Einberufung einer Neuwahl muß vor Ablauf der Amtszeit erfolgt sein. Wird dies gleichwohl versäumt, so sind die im Vereinsregister eingetragenen Personen berechtigt und verpflichtet, im Benehmen untereinander eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern bleibt der Vorstand im Amt. Dem Vorstand steht es frei, die Aufgaben ausgeschiedener Vorstandsmitglieder bis Ende der Amtsperiode zu kompensieren oder aus dem Kreise der Mitglieder kommissarische Vorstandsmitglieder bis zum Ende der Amtsperiode zu berufen oder Einzelnachwahlen auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung zu setzen. Kommt die dritte Alternative zum Zuge, so läuft die Amtszeit der Nachgewählten ebenfalls nur bis zum Ende der regulären Amtsperiode.

- (6) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand faßt die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Im Einzelfall können schriftlich gründlich vorbereitete Vorstandsbeschlüsse auch im Telefonrundspruch mit nachfolgender schriftlicher Bestätigung oder im Rundschreibverfahren gefaßt werden. Die Beschlüsse sind zu beurkunden (§ 14 Absatz 5).

- (7) Der Vorstand muß innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder unter schriftlicher Darlegung der Gründe diese Einberufung verlangen.

- (8) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben und Vorbereitung seiner Beschlüsse ständige und nichtständige Ausschüsse bilden, deren Leiter, nicht aber notwendig alle berufenen Mitglieder, Vereinsmitglieder sein müssen.

- (9) Der Vorstand erläßt eine Geschäfts- und Wahlordnung.

## § 13 Untergruppierung des Landesverbandes

- (1) Die Bildung regionaler Untergruppierungen innerhalb des Landesverbandes obliegt der Initiative der Vereinsmitglieder im Benehmen mit dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.

- (2) Der Vorstand bildet mit seinen Mitgliedern sowie den regionalen Sprechern einen ständigen Regionalausschuss.

- (3) Der Regionalausschuss erhält ein Mitspracherecht bei der Verwaltung des Vereinsvermögens; er muss zwingend zur Haushaltsplanung des jeweiligen Jahres herangezogen werden.

- (4) Der/die Vorsitzende leitet den Regionalausschuss.

## § 14 Schlussvorschriften

- (1) Eine Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Werden Bestimmungen der Satzung des Bundesverbandes geändert, die Regelungen Landessatzung berühren, so entscheidet die Mitgliederversammlung über eine analoge Anpassung jedoch abweichend mit einfacher Mehrheit.

Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist, abweichend von den vorstehenden Quoren, die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen. Ein Beschluss im Sinne dieses Satzes kann nur gefasst werden, wenn der Änderungsvorschlag unter Gegenüberstellung des bisher geltenden Textes der Einladung beigelegt war.

Eine Änderung der Satzungsbestimmungen über Namen des Vereins, Zweck, Gemeinnützigkeit, Aufgaben, Mittel zur Aufgabenerfüllung, Rechnungsprüfung, Mitgliedschaft bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesverbandes. Gleiches gilt für diese Sperrklausel selbst.

- (2) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Auf diesen Beschlussfassungspunkt muss in der Einladung ausdrücklich und unter Angabe der Gründe hingewiesen worden sein.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszweckes fällt das Kapital des Vereins nach Abzug aller Verbindlichkeiten dem Bundesverband zu, die es ausschließlich und unmittelbar im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Sollte auch diese aufgelöst sein, soll das Kapital einem gemeinnützigen Verein für kranke Kinder zukommen. Im letztgenannten Falle dürfen Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Kapitals erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

- (3) Die Haftung des Vereins für seine Organe, für seine Mitglieder oder in seinem Namen und Interesse Handelnden bei öffentlichen Veranstaltungen sowie die Haftpflichtversicherung regelt die Geschäfts- und Wahlordnung.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom Sitzungsleiter wie vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die gleiche Beurkundung erfolgt auf den Protokollen der Mitgliederversammlungen.